

# Reisebedingungen

## Offizielle Reisebedingungen – Wichtige Hinweise für Fahrtenteilnehmer

Liebe Clubmitglieder, bitte lesen Sie die folgenden Hinweise – insbesondere zu den Versicherungen – sorgfältig durch! Sie enthalten wichtige Informationen zu unseren Leistungen und zur Abwicklung der Reisen.

### 1. Anmeldung / Zahlungsbedingungen

Um in der Geschäftsstelle eine reibungslose Anmeldung und Bearbeitung der Fahrtenwünsche zu ermöglichen, werden diese nur schriftlich mit dem offiziellen Formular der aktuellen Saison angenommen. Durch Rücksendung der Buchungsbestätigung ist der Reisevertrag abgeschlossen.

Ordnungsgemäßer Ablauf:

1. Ausgefülltes Anmeldeformular an Fahrtenleiter senden
2. Versand der Buchungsbestätigung (i.S.v. § 651 k Abs. 3 BGB) an den Teilnehmer (Reisevertrag).
3. Sofortige Anzahlung des Teilnehmers mittels Überweisung oder durch Abbuchung mittels Lastschrift.
4. Zahlung der Restsumme durch den Teilnehmer mittels Überweisung oder per Abbuchung mittels Lastschrift bis spätestens vier Wochen vor Reisebeginn ohne nochmalige Zahlungserinnerung.
5. Für Nichtmitglieder wird für die Teilnahme auf Vereinsfahrten ein Gästezuschlag erhoben. Der Nichtmitgliederbetrag ist aus der jeweiligen Fahrtenausweisung zu entnehmen. Wird während der Fahrt eine Mitgliedschaft begonnen, erstatten wir Ihnen den Gästezuschlag rückwirkend. Wir weisen darauf hin, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche schriftliche Rücktrittserklärung keinen Rücktritt vom Reisevertrag darstellt. Der Reiseteilnehmer ist zur Zahlung des vollen Reise-preises verpflichtet. Zusätzlich entstehende Kosten durch eine mögliche Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Drucklegung des Kataloges werden ggf. an Sie weitergegeben.

### 2. Rücktritt durch den Teilnehmer/Umbuchung:

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der **schriftlichen Rücktrittserklärung** bei der Geschäftsstelle/ Fahrtenleiter. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, so kann der Skiclub Worms-Wonnegau Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Der Skiclub Worms-Wonnegau kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunkts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn pauschalieren. Diese Stornogebühren betragen je angemeldeten Teilnehmer: – bis 40 Tage vor Reiseantritt der Anzahlungsbetrag für Nichtmitglieder; für Mitglieder fällt eine Bearbeitungs-

gebühr von 40 Euro an. – vom 21. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50 % – ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 100 % des jeweiligen Reise-Preises bzw. die tatsächlich anfallenden Kosten.

Der Ski-Club behält sich vor, im Einzelfall höhere Kosten als die vorstehenden Pauschalen zu berechnen. Diese konkreten Kosten sind dem Teilnehmer durch den Club nachzuweisen und zu belegen.

### 3. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 3.1 Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Skiclub Worms-Wonnegau geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- 3.2 Ansprüche des Teilnehmers wegen mangelhafter Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.
- 3.3 Macht der Teilnehmer nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Skiclub Worms-Wonnegau die Ansprüche schriftlich zurückweist.

### 4. Allgemeines

- 4.1 Die Fahrten werden nur dann durchgeführt, wenn sich genügend Teilnehmer/innen anmelden und sie hierdurch wirtschaftlich vertretbar sind. Bei gegebenem Anlass hat der Skiclub Worms-Wonnegau das Recht, die Fahrt anders als aus-geschrieben mit Kleinbussen durchzuführen. Gegebenenfalls muss damit gerechnet werden, dass Fahrten zusammengelegt oder ab-gesagt werden. Hierüber werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.
- 4.2 Aus gesundheitlichen Gründen werden unsere Reisebusse – wie seit Jahren praktiziert – als Nichtraucherbusse eingesetzt. Im Reisebus werden für den Skitransport besondere Gepäckräume zur Verfügung gestellt. Um Beschädigungen bei Skiern und Snowboards zu vermeiden, wird die Benutzung von Ski- bzw. Schutzsäcken empfohlen.

- 4.3 Ansprüche auf skifahrerischen Unterricht bestehen in erster Linie für Anfänger, Fortgeschrittene und durchschnittlich gute Skifahrer/ Snowboarder. Grundsätzlich ist der Skiclub Worms-Wonnegau e.V. bemüht, alle Fahrtenteilnehmer/innen skifahrerisch zu unterrichten.

Sollte dies aus organisatorischen Gründen bei der einen oder anderen Fahrt nicht möglich sein, haben gute Skifahrer/innen keinen Anspruch auf einen Skilehrer des Skiclubs. Sofern nicht anders ausgeschrieben, werden Kinder ab sechs Jahre unterrichtet. Einzelunterricht wird nicht erteilt. Dies gilt auch für den Unterricht von Anfängern, der erst ab einer gewissen Mindestteilnehmerzahl erfolgen kann. Entscheidet sich ein Teilnehmer dann ggf. einen Kurs der örtlichen Skischule zu besuchen, gehen die Kosten dafür zu Lasten des Teilnehmers.

- 4.4 Die Jugendfahrten fallen unter das Jugendschutzgesetz. Bei diesen Fahrten ist der Genuss von Suchtmitteln aller Art verboten. Die Eltern akzeptieren folgende Teilnahmebedingungen:

- a) Tochter/Sohn können bei schweren Verfehlungen nach Rücksprache mit den Eltern auf deren Kosten vorzeitig nach Hause geschickt werden.
- b) Die Skibindung der Tochter/des Sohnes wurde nach IAS Richtlinie überprüft bzw. eingestellt.
- c) **Die Skibindung darf bei offensichtlicher Fahlauslösung durch den Übungsleiter zur Abwendung einer Gefahr korrigiert werden.**
- d) Kinder und Jugendliche sowie Teilnehmer an den Jugendfahrten werden grundsätzlich vom Skiclub Lehrteam betreut.
- e) Es besteht auf allen Fahrten Helmpflicht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

- 4.5 Da unsere Hochgebirgsfahrten in Höhen von über 2.000 m durchgeführt werden, sollten die Teilnehmer – soweit nötig – vorher ärztlichen Rat einholen, ob diese Höhenlage ohne gesundheitliche Schäden gewählt werden kann.

- 4.6 Evtl. auftretende Sonderwünsche können nur über die Geschäftsstelle / Fahrtenleiter des Skiclub Worms-Wonnegau e.V. abgewickelt werden. Anfragen oder Auskünfte in den Hotels sind zwecklos.

- 4.7 Grundsätzlich sind alle Preise ohne Skipass. In Ausnahmefällen ist dieser in der Pauschale enthalten und besonders ausgewiesen.

- 4.8 Bei den Sportfahrten handelt es sich um vereinsgeförderte Fahrten zu günstigen Bedingungen. Eine evtl. Verbilligung durch Fahrten mit dem eigenen PKW ist nicht möglich, weil die Buskosten für alle Teilnehmer/innen kalkuliert worden sind. Wird trotzdem eine Fahrt im eigenen PKW vorgenommen, erfolgt keine Teilerstattung. Ausnah-

me: Hinweis auf Benutzung des eigenen PKW in den Reiseangeboten.

- 4.9 Es besteht nur die Möglichkeit ein Doppelzimmer als Einzelzimmer zu reservieren, wenn es entsprechend auf der Ausschreibung vermerkt ist. Dabei fällt ein Zuschlag an. Findet sich kein (gleichgeschlechtlicher) Zimmerpartner wird der Einzelzimmerzuschlag berechnet.
- 4.10 In Skigebieten, die keine Freipässe für unsere Übungsleiter ausstellen, benutzen wir eine eventuelle Gruppenermäßigung zur Finanzierung dieser Skipässe. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung der Ermäßigung.
- 4.11 Sollten Sie ein Doppelzimmer gebucht haben, sind wir bemüht eine/n Zimmerpartner/in für Sie zu finden. Sollte uns dies nicht gelingen, müssen wir, sofern das Hotel den Einzelzimmerzuschlag in Rechnung stellt, diesen an Sie weitergeben.

### 5. Nichtmitglieder

Für Nichtmitglieder wird für die Teilnahme auf Vereinsfahrten ein Gästezuschlag erhoben.

Bei Vereinsbeitritt während der Fahrt, wird der Gästezuschlag rückwirkend erstattet.

**Der Skiclub Worms-Wonnegau e.V. erfüllt bei seinen Jugend- und Sportfahrten die gesetzlichen Auflagen des Reisesicherungsgesetzes. (Kautions- und Insolvenzversicherung)**

**Der Teilnehmer willigt ein, dass Foto- und Videomaterial, das von ihm / seiner Familie während der Reise gemacht wurde, ausschließlich für vereinsgebundene Zwecke genutzt werden darf.**

Vereinsmitglieder sind im Rahmen der Sporthilfe-Versicherung wie folgt versichert:

**1. Unfallversicherung** – Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle bei allen Veranstaltungen des Skiclub Worms-Wonnegau e.V. sowie bei Teilnahme an Veranstaltungen eines anderen Vereins, wenn zuvor die Anmeldung über die Geschäftsstelle erfolgte. Gemäß Satzung Sportversicherungsvertrag (Merkblatt) wird die Sportversicherung für die Mitglieder als „Beihilfe“ verstanden. Versicherungsleistungen werden erst dann erbracht, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig erzielt werden kann (z.B. über die gesetzlichen Krankenkassen).

**Wir empfehlen daher mit Nachdruck den privaten Abschluss folgender Versicherungen:**

- **Auslands-Krankenversicherung**
- **Reise-Rücktritt**
- **Geräte-/Unfall- / Haftpflicht**

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle, oder die DSV Skischule.